



**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 4 9 1 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	21.11.2018			
Rat	22.11.2018			

**Beschluss einer städtischen Vergaberichtlinie**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien) in der Fassung vom 01.10.2018.

**Begründung:**

Aufgrund von Gesetzesänderungen im Bereich der öffentlichen Vergabeverfahren ist die Stadt Rotenburg (Wümme) seit dem 18.10.2018 dazu verpflichtet, die elektronische Abgabe von Angeboten, sowie Kommunikation mit Bewerbern und Bieterern im Oberschwellenbereich zu ermöglichen. Mit der Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) besteht diese Pflicht ab dem 01.01.2019 auch für den Unterschwellenbereich.

Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben, unter anderem den vergaberechtlichen Verpflichtungen, unterstützen. Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) überträgt die Stadt Rotenburg (Wümme) die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Rotenburg (Wümme). Dazu wird zwischen der Stadt Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Zweckvereinbarung zur Nutzung der zentralen Vergabestelle getroffen.

Durch die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis kann das Know-How und die Routine der Zentralen Vergabestelle des Landkreises gegen ein angemessenes Entgelt genutzt werden. Die Wahrscheinlichkeit für Fehler und mögliche Rechtsstreitigkeiten wird dadurch verringert. Weiterhin kann nahezu gewährleistet werden, dass Vergabeverfahren nicht aufgehoben und wiederholt werden müssen, was die auszuschreibende Maßnahme an sich zeitlich beeinflussen würde. Insgesamt werden durch die Kooperation mit dem Landkreis die Vergabeverfahren zügiger und korrekt ausgeführt. Zudem hat man mit der zentralen Vergabestelle des Landkreises einen kompetenten Ansprechpartner für Fragen. Die örtliche Nähe zum zuständigen Rechnungsprüfungsamt ermöglicht der Zentralen Vergabestelle des Landkreises kurzfristige und einfache Abstimmungen zur Sicherstellung der Richtigkeit der durchgeführten Vergabeverfahren.

Nach § 2 Abs. 3 Buchst. g) der Zweckvereinbarung obliegt der Gemeinde weiterhin die Aufgabe, gemeindeeigene Vergaberechtsvorschriften in Form einer Dienstanweisung oder Vergabeordnung zu erstellen. Da die Zweckvereinbarung vorgibt, dass für die Durchführung der Vergabeverfahren die Dienstanweisung des Landkreises Anwendung findet, ist es sinnvoll, die vorhandene Vergabeordnung der Stadt in der aktuellen Fassung vom 13.03.2014 an die Vergabeordnung des Landkreises anzupassen, um die Zusammenarbeit mit dem Landkreis möglichst einheitlich und ergiebig zu gestalten. Weiterhin ist die Stadt verpflichtet, eine Vergabestelle als

Schnittstelle zwischen den städtischen Fachämtern und der zentralen Vergabestelle des Landkreises einzurichten.

Durch die neuen Vergaberichtlinien erfüllt die Stadt Rotenburg (Wümme) die Vorgaben der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis auch in der Hinsicht, dass die Zusammenarbeit mit dem Landkreis und die Einrichtung einer städtischen Vergabestelle abschließend geregelt sind. Zudem wurden die rechtlichen Neuerungen bei der Erstellung der Vergaberichtlinien beachtet und integriert.

Entsprechende Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019 sind eingestellt.

In Vertretung:

Bernadette Nadermann

Anlagen:

- Vergaberichtlinien
- Zweckvereinbarung und Schnittstellenkonzept
- Verfügung nach § 12 KomHKVO